

Vertrags-Nr.: _____

Vertrag über die Stromeinspeisung in das EnBW-Netz

zwischen

der EnBW Regional AG

- nachfolgend REG genannt -

und

_____ - nachfolgend Einspeiser genannt -

1. Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers

Der Einspeiser betreibt eine Eigenerzeugungsanlage in

als Photovoltaikanlage

mit einer maximalen Erzeugungsleistung von ~~200~~ kWp. Die Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage ist der REG rechtzeitig anzuzeigen, um gegebenenfalls den Anschluss an das REG-Netz zu verstärken. Eine Erweiterung macht eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.

Der Einspeiser sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich in der vorstehend beschriebenen Anlage erzeugt wird. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies der REG nachweisen.

Entsprechende Nachweise wird der Einspeiser hinsichtlich der Umstände erbringen, die für die Festlegung der Vergütung von Bedeutung sind.

2. Messung

Die Messeinrichtung besteht aus

**Niederspannung direkte Messung: kundeneigener Einrichtungszähler.
Der Meßpreis entsprechend der Anlage 2 entfällt.**

Die Messung erfolgt in der Spannungsebene **0,4 kV**

3. Stromeinspeisung, Eigentumsgränze

Der Einspeiser speist die elektrische Energie in der Spannungsebene **0,4 kV** mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in das Netz der REG ein. Die REG nimmt die elektrische Energie aus der Sigenierungsanlage des Einspeisers nach Maßgabe des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) in ihr Netz auf.

Als Eigentumsgränze innerhalb der Übergabestelle ist vereinbart:

Die kundenseitigen Abgangsklemmen der Hausanschlußsicherung.

4. Vergütung, Messpreis

Die Vergütung der in das Netz der REG eingespeisten Energie erfolgt entsprechend den Vorschriften des EEG und dem dort vorgesehenen Mindestentgelt. Für die Messeinrichtung bzw. Abrechnung und Gutschriftverfahren entrichtet der Einspeiser einen Messpreis.

Die aktuelle Vergütung sowie der aktuelle Messpreis sind **Anlage 1 und 2** zu diesem Vertrag zu entnehmen.

Sollte eine wesentliche Änderung des EEG eintreten, z. B. weil das EEG mit EG-Recht nicht vereinbar ist, behält sich REG vor, zuviel gezahlte Einspeisevergütungen vom Einspeiser erstattet zu verlangen, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

5. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam und läuft gemäß § 9 EEG für die Dauer von 20 Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag kann vom Einspeiser zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Unvereinbarkeit des EEG mit höherrangigem Recht festgestellt wird oder wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner Eigen-erzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht einhält.

Insbesondere sind die in den „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromein-speisung in das Netz der EnBW Regional AG“ (**Anlage 3**) unter Punkt 1 genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Sonstiges

Die beigelegten „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromein-speisung in das Netz der EnBW Regional AG“ (**Anlage 3**) sowie das Merkblatt „Eichpflicht für Elektrizitätszähler“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertrags-schließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

~~.....~~, den ~~...~~ Januar 2003

..... den

EnBW Regional AG
im Auftrag

.....
(Einspeiser)